



Versicherungsbedingungen
1. Januar 2013

Avanzia Gebührenfrei MasterCard
Reiseversicherung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Versicherungssumme und Selbstbeteiligung
 - 1.1 Versicherungssumme
 - 1.2 Selbstbeteiligung
- 1.3 Gesamtentschädigungssumme pro Versicherungsfall
2. Wer ist versichert
3. Gültigkeitsgebiet und -zeitraum der Versicherung
4. Persönliche Besitzgegenstände
 - 4.1.1 Umfang der Versicherung
 - 4.2.1 Entschädigungsgrenzen
 - 4.2.2. Nicht versicherte Gegenstände
 - 4.2.3 Nicht versicherte Schäden

- 4.3. Verspätete persönliche Besitzgegenstände
- 4.4. Schadensregulierung - persönliche Besitzgegenstände
5. Medizinischer Notfallschutz, Rücktransport usw.
 - 5.1 Medizinischer Notfallschutz
 - 5.2 Krankenrücktransport
 - 5.3 Entschädigung für Reiseabbruch
 - 5.4 Krankheit/Verletzung eines Reisebegleiters/Mitreisenden
- 5.5 Krankenbesuch einer der versicherten Person nahe stehenden Person
- 5.6 Ersatzmitarbeiter
- 5.7 Nicht erstattungsfähige Kosten
- 5.8 Schadensregulierung - Krankheit/Unfallverletzung / Rücktransport usw.

6. Privathaftpflichtversicherung
 - 6.1 Umfang der Versicherung
 - 6.2 Nicht versicherte Haftungsfälle
 - 6.3 Schadensregulierung
7. Verspätungen
 - 7.1 Verspätete Abfahrt eines von einem anerkannten Reiseveranstalter arrangierten Verkehrsmittels
 - 7.2 Verpasste Abreise in Europa
8. Private Unfallversicherung
 - 8.1 Umfang der Versicherung
 - 8.2 Entschädigungsgrenzen bei Verletzungen
 - 8.3 Nicht entschädigungsfähige Verletzungen
- 8.4 Schadensregulierung - Unfall
9. Reiserücktrittsrecht
10. Allgemeine Bestimmungen

Bitte beachten Sie die folgenden Punkte:

Die versicherte Person muss Ihren ständigen und (gemäss auf den Ort anwendbarem nationalen Recht zu bestimmenden) rechtlichen Wohnsitz in Europa haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Tickets, Hotel- und andere Reisekosten, die nicht im Voraus, das heißt vor Reiseantritt, gezahlt worden sind. Für eine Stornierung reicht es nicht aus, dass beispielsweise ein Reisebüro die Daten Ihrer Avanzia Bank gebührenfrei Master Card zum Buchungszeitpunkt entgegengenommen hat, die

Abbuchung des Reisepreises jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist somit, dass die Karte tatsächlich mit den Reisekosten belastet worden ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Tickets, Hotels und andere Reisekosten, wenn der beabsichtigte Reiseantritt mehr als 12 Monate nach dem Buchungszeitpunkt liegt.

Schwangerschaft:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Stornierung der Reise wenn die Schwangerschaft der Karteninhaberin, der

Lebenspartnerin des Karteninhabers oder eines Familienmitgliedes der einzige Grund der Stornierung ist. Dies gilt auch dann, wenn die Schwangerschaft nicht zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bekannt war. Sollte es jedoch vor dem 7. Monat zu Komplikationen/Erkrankungen durch die Schwangerschaft kommen, welche die versicherte Person am Reisen hindert, so ist der Rücktritt gedeckt. Die Versicherung deckt ebenfalls die Kosten für Behandlung und Transport auf der Reise bei Erkrankung/Komplikationen bis einschließlich 6. Monat.

1.0 VERSICHERUNGSSUMME / SELBSTBETEILIGUNG

1.1 Versicherungssumme

Persönliche Besitzgegenstände			
#		Maximale Versicherungssumme	
4	Persönliche Besitzgegenstände, Einzelperson	Euro	2.500
4	Persönliche Besitzgegenstände, insgesamt bei mehr als einer reisenden Person	Euro	3.000
4.3	Verspätete Auslieferung von persönlichen Besitzgegenständen (bei einer Verspätung von mehr als 6 Stunden)	Euro	250
4.2.1.1	Persönliche Wertgegenstände insgesamt	Euro	1.000
4.2.1.2	Tickets und Reisepässe pro Gruppe aus 4 Reisenden pro Buchung	Euro	600
4.2.1.3	Eigentum des Arbeitgebers pro Versicherungsfall	Euro	1.200
4.2.1.4	Diebstahl aus dem Zelt insgesamt	Euro	600
4.2.1.5	Diebstahl eines abgeschlossenen Fahrrades pro Versicherungsfall	Euro	250
4.2.1.6	Raub und Diebstahl von Geld pro Versicherungsfall	Euro	350
Medizinischer Notfallschutz und Rücktransport			
#		Maximale Versicherungssumme	
5.1&5.2	Medizinischer Notfallschutz und Rücktransport insgesamt	Euro	1.000.000
5.1.5	Zusätzliche Kosten in Verbindung mit einem ungeplanten Aufenthalt pro Versicherungsfall	Euro	200 pro Tag, maximal 1.200
5.1.6	Mehrkosten zur Einhaltung einer festgelegten Reiseroute pro Versicherungsfall	Euro	3.000
5.2 b	Mehrkosten bei Krankenrücktransport pro Versicherungsfall	Euro	3.000
5.3.3	Bettlägerigkeit nach 2 Tagen - pro Tag - max. pro Person	Euro	200 2.000
5.4.3	Krankheit/ Verletzung eines Mitreisenden pro Versicherungsfall	Euro	2.000
5.5	Krankenbesuch einer der versicherten Person nahe stehenden Person - pro Versicherungsfall	Euro	120 pro Tag, maximal 3.000
Privathaftpflichtversicherung			
#		Maximale Versicherungssumme	
6	Privathaftpflicht pro Versicherungsfall	Euro	350.000
Verspätungen			
#		Maximale Versicherungssumme	
7.1	Verspäteter Reiseantritt	Euro	85 pro versicherte Person, maximal 250
7.2	Verpasster Reiseantritt in Europa pro Versicherungsfall	Euro	1.200
Versicherungsfall Private Unfallversicherung			
#		Maximale Versicherungssumme	
8	Unfallinvalidität	Euro	40.000
8	Unfalltod eines Erwachsenen	Euro	40.000
8	Unfalltod eines Kindes	Euro	6.500
8	Unfall einer Person ab dem 68. Lebensjahr	Euro	12.500
8.1.3	Behandlungskosten insgesamt für einem max. Zeitraum von 3 Monaten	Euro	3.000
8.1.3	Selbstbeteiligung/ Behandlungskosten	Euro	185
8.4.4	Entstehende Gesichtsverletzungen	Euro	2.500
Reiserücktrittsrecht			
#		Maximale Versicherungssumme	
9	Übernahme von Stornokosten - pro Schadensfall	Euro	3.000
Allgemeine Bedingungen			
#		Maximale Versicherungssumme	
10	Maximal je Schadensereignis	Euro	2.000.000
10	Im Zusammenhang mit einem Flugzeugunglück maximal je Schadensereignis	Euro	5.000.000

- Stirbt die versicherte Person, wird keine Invaliditätszahlung geleistet.
- Behandlungskosten, die durch einen Unfall entstehen, werden entsprechend der Tabelle für bis zu drei Monate nach dem Unfall übernommen. Die Kosten müssen am Wohnsitz innerhalb Europas angefallen sein, und die Behandlung muss von einem Arzt verordnet worden sein. Die Zuzahlung für Behandlungskosten ist entsprechend der Tabelle begrenzt.

Der Transport vom Unfallort und der Aufenthalt in Rehakliniken, Hotels oder ähnlichen Einrichtungen wird nicht übernommen.
Kosten für Behandlung in Privatkliniken oder durch einen Privatarzt ohne kassenärztliche Zulassung werden nicht übernommen.

8.2 Verletzungen, bei denen die Entschädigung begrenzt ist

Für Verletzungen an Gliedmaßen oder Organen, die schon vor dem Unfall teilweise oder vollständig funktionsuntüchtig waren, wird die Entschädigung danach gewährt, wie sich die Funktionseinschränkung durch den Unfall verschlimmert hat.

8.3 Nicht entschädigungsfähige Verletzungen

- Nicht versichert sind:
- Mentale Verletzungen (psychologische Schädigungen wie z.B. Schock)
 - Verletzungen auf Grund von Vergiftung durch Alkohol, Drogen und/oder stimulierende Substanzen.
 - Verletzungen, die durch medizinische Komplikationen oder die Einnahme von Medikamenten entstehen, es sei denn, dass dies in Zusammenhang mit einem entschädigungsfähigen Unfall geschieht.
 - Tod oder Zunahme des Grades der Behinderung aus Gründen, die nichts mit dem Unfall zu tun haben.
 - Verletzung durch die freiwillige Teilnahme an einer Schlägerei oder einem Verbrechen.
 - Verletzung durch Scuba diving mit Zufuhr von Luft oder Atemgas.
 - Verletzung durch Bakterien oder Viren.
 - Verletzungen durch Luftsportarten, wie z.B. kleine Leichtflugzeuge, Hang- und Paragliding, Fallschirmspringen.
 - Verletzungen in Zusammenhang mit einem Militärdienst außerhalb des Wohnsitzlandes innerhalb von Europa.
 - Verletzungen durch Boxen, Ringen, Judo, Karate oder ähnliche Kampfsportarten.
 - Verletzungen, die durch Teilnahme an Abfahrtslaufwettkämpfen entstehen.
 - Verletzungen, die durch Teilnahme an Rennen mit Kraftfahrzeugen entstehen.
 - Verletzungen in Zusammenhang mit Bergsteigen außerhalb des Wohnsitzlandes innerhalb von Europa.
 - Verletzungen, die ausschließlich entstellender Natur sind.
 - Unfallverletzungen durch berufliche Tätigkeit.
 - Die folgenden Krankheiten oder medizinischen Zustände, auch wenn eine Unfallverletzung als Ursache in Frage kommt: Koronarthrombose, Krebs, Bandscheibenvorfall, Ischias, Hexenschuss, Rückenverrenkungen, Spondylose, Spondylitis, rheumatische Arthritis, arthritisches Rheuma und Neurose.
 - Unfallverletzungen, verursacht durch Schlaganfall, Ohnmacht oder andere medizinische Zustände.
 - Behandlungskosten, die entstehen durch Teilnahme an: Fußball- / Handball- / Rugby- / American Football- / Bandy- und Eishockeyspielen, die von Verbänden oder Bezirken genehmigt sind. Der Ausschuss gilt nicht für Firmensportaktivitäten.
 - Ertrinken, es sei denn, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit das Ertrinken nicht durch Krankheit oder einen medizinischen Zustand verursacht wurde.
 - Die Ausschlüsse in Punkt 8.3 gelten nicht, wenn die Verletzung ein Ergebnis von Selbstverteidigung oder eines Versuches ist, die Verletzung von Personen oder Sachbeschädigung zu verhindern und die Maßnahme im Allgemeinen als sicher betrachtet werden kann.
- ### 8.4 Schadenregulierung - Unfall
- Entschädigung wird nur für den Teil der Verletzung gewährt, die durch den Unfall verursacht wurde.
 - Die versicherte Person hat ein Recht auf Invaliditätszahlung, wenn der endgültige Grad der Invalidität ermittelt wurde. Kann der endgültige Grad der Invalidität nicht ermittelt werden, kann die Zahlung um bis zu drei Jahre aufgeschoben werden. Die Entschädigung wird dann auf der Grundlage des zu erwartenden endgültigen Invaliditätsgrades geleistet.
 - Kann der Grad der Invalidität durch Operation oder Behandlung verringert werden, und der Verletzte weigert sich, ohne nachvollziehbaren Grund sich einer solchen zu unterziehen, dann wird die wahrscheinliche Besserung, die durch eine solche Behandlung hätte erzielt werden können, mit in Betracht gezogen.
 - Die Gesamtschädigung darf 100% der Versicherungssumme für Invalidität nicht überschreiten.
 - Für stark entstellende Gesichtsverletzungen (z.B. schwere Verbrennungen) ist die Entschädigung gemäß Tabelle begrenzt und kann nach Ermessen des Versicherers bezahlt werden.
 - Bei der Festlegung der Entschädigung werden Beruf, Einkommen oder persönliche Eigenschaften nicht in Betracht gezogen.
 - Für Verletzungen in Zusammenhang mit der Luftfahrt ist die Gesamtschädigung des Versicherers für eine Person in ein und demselben Unfall entsprechend der Tabelle begrenzt, ungeachtet dessen, wie viele Versicherungspolice die Person abgeschlossen hat.
 - Der Versicherer hat das Recht, Gutachten von Ärzten/Fachärzten einzuholen, um die Höhe der Entschädigung festlegen zu können.
 - Die versicherte Person ist verpflichtet, alle relevanten Informationen offen zu legen, damit die Versicherer bezüglich des Anspruchs zu einer Entscheidung kommen und die richtige Höhe der Entschädigung festlegen können.
 - Tritt der Tod ein, nachdem ein Jahr seit dem Unfall vergangen ist, wird die Invaliditätszahlung geleistet, aber die Zahlung im Todesfall wird nicht geleistet.
 - Die Entschädigung für Tod wird an den Ehegatten oder alternativ an die Erben entsprechend der gesetzlichen Erbfolge oder einem Testament gezahlt.

- Die Behandlungskosten müssen in Form von Originalbelegen nachgewiesen werden.

9. REISERÜCKTRITTSCHUTZ

9.1 Wer hat Versicherungsschutz

Die Versicherung gilt für Inhaber der Advanzia Kreditkarte (Karteninhaber), wobei die Karte nicht abgelaufen, geändert oder gesperrt sein darf, sowie für Mitreisende, wie im Punkt 2 näher definiert.

9.2 Gültigkeitszeitraum der Versicherung

Die Versicherung ist gültig, wenn mindestens 50% der Gesamttransportkosten mit der Kreditkarte entsprechend dem Versicherungsnachweis bezahlt wurden. Für den Fall, dass nur eine Anzahlung geleistet wurde, tritt die Versicherung maximal in Höhe der Anzahlung ein. Die Versicherung endet zum Zeitpunkt der Abreise.

9.3 Umfang der Versicherung

Die Versicherer erstatten die Stornierungskosten, die die versicherte Person zu zahlen hat, entsprechend den Festlegungen des:

- Anerkannten Reiseveranstalter
- Beförderungsunternehmen
- Vermieters von Hotels, Unterküften, Booten, Autos.

9.4 Versicherte Schäden

Die Versicherung tritt ein bei Stornierung auf Grund der folgenden Ereignisse:

1. Akute Erkrankung der versicherten Person
2. Unfallverletzung der versicherten Person.
3. Tod der versicherten Person.

Wenn die versicherte Person oder dessen nahe Verwandte im Wohnland in Europa der einzige Mitreisende der versicherten Person oder dessen nahe Verwandte im Wohnland in Europa durch ein festgelegtes Ereignis betroffen sind.

Nahe Verwandte sind definiert als Ehepartner/Lebenspartner, Kinder und Enkel, Eltern und Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Schwiegervater/Schwiegermutter, Nichte/Neffe und Schwiegersohn / Schwiegertochter.

4. Schäden an Unternehmen oder Büro der versicherten Person, die nach der Bezahlung der Reise mit der Advanzia Kreditkarte aufgetreten sind und die die Anwesenheit der versicherten Person erfordern.

9.5 Nicht versicherte Schäden

Stornierung als Folge von Vorkommnissen oder Umständen, die der versicherten Person zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bekannt waren:

1. Behandlung/Operation/Heilung oder ähnliches, welche vor Beginn der Reise geplant oder angedacht waren.
2. Krankheiten/Beschwerden, die der versicherten Person bekannt waren und die ein signifikantes Risiko bezüglich der Durchführung der Reise darstellen.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Stornierung der Reise wenn Schwangerschaft der Karteninhaberin, der Lebenspartnerin des Karteninhabers oder eines Familienmitgliedes der einzige Grund der Stornierung ist. Dies gilt auch dann, wenn die Schwangerschaft nicht zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bekannt war. Sollte es jedoch vor dem 7. Monat zu Komplikationen/Erkrankungen durch die Schwangerschaft kommen, welche die versicherte Person am Reisen hindert, so ist der Rücktritt gedeckt.
4. Psychische Erkrankungen, die vor Buchung der Reise bekannt waren.
5. Missbrauch von Suchtmitteln oder Beruhigungsmitteln.
6. Teilnahme an kriminellen Handlungen.
7. Unter diesem Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen gewährt und keine Beträge gezahlt, soweit die Bereitstellung von Versicherungsschutz oder die Zahlung von Versicherungsleistungen durch den Versicherer oder seine Konzerngesellschaften direkt oder indirekt gegen geltende Wirtschafts- oder Handelssanktionsgesetze, Verordnungen oder sonstige Regulierungen verstoßen würde.
8. Es besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen erbracht für eine Reise innerhalb, nach oder von Kuba und Iran.

9.6 Schadenregulierung - Pflichten der versicherten Person

1. a) Im Falle von Schäden oder Krankheit ist die versicherte Person verpflichtet, die Versicherer so bald wie möglich zu informieren.
 - b) Im Falle von Krankheit, Unfall oder Verletzung, die dazu führen, dass die Reise nicht wie geplant durchgeführt werden kann, muss die versicherte Person unverzüglich die Reise beim anerkannten Reiseveranstalter / Beförderungsunternehmen / Inhaber von vermieteten Unterküften oder bei der Vermietungsagentur stornieren.
2. Verlangt die versicherte Person eine Entschädigung, sind die Versicherer schriftlich zu informieren. Dem Schreiben müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - Kopie/Unterlagen einer gültigen Advanzia Kreditkarte.
 - Originaltickets und Quittungen, die die Kosten der versicherten Person belegen. Angaben über die Möglichkeit einer Teilerstattung der Reisekosten durch den anerkannten Reiseveranstalter oder andere. Bei akuten Krankheiten oder Unfällen ist die Bescheinigung eines Arztes, aus dem hervorgeht, dass und warum (Diagnose) die Reise nicht angetreten werden konnte, erforderlich. Für Schäden an der Wohnung / dem Unternehmen ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

10. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Allgemeine Bedingungen für den Versicherungsvertrag.

Die Versicherungsvertragsverordnung von Policie Nummer 64814265
 I. Die Luxemburgische Gesetzgebung gilt für den Versicherungsvertrag in dem Maße, dass sich diese nicht in Konflikt mit anderen Vereinbarungen, die abgeschlossen wurden, befindet. Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag werden durch ein luxemburgisches Gericht geschlichtet, es sei denn, dass dies in Widerspruch mit bindenden Bestimmungen der aktuellen Gesetzgebung steht.

II. Kann die versicherte Person Entschädigung für Verluste von Dritten fordern, dann werden die Versicherer im Hinblick auf die Entschädigung die Rechte der versicherten Person gegen diese Dritten wahrnehmen.

III. Die Entschädigungszahlung darf nicht zu einem finanziellen Gewinn führen, sondern nur die finanziellen Verluste ausgleichen, die im Rahmen des Versicherungsfalles erlitten wurden. Deshalb wird keine Entschädigung für rückvergütete Ausgaben durch andere gezahlt.

IV. Personen, die sich des Betrugs oder der Täuschung gegenüber Chubb schuldig gemacht haben, verlieren das Recht auf Entschädigung vom Versicherer für jegliche Schäden im Rahmen dieses oder anderer Versicherungsverträge in Zusammenhang mit dem gleichen Schadensfall, und der Versicherer kann alle Versicherungsverträge, die er mit der versicherten Person abgeschlossen hat, innerhalb von einem Monat, nachdem der Versicherer Kenntnis von dem Betrug oder der Täuschung erlangt hat, kündigen.

V. Ermittlung: Das Recht der versicherten Person auf Entschädigung kann auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen der versicherten Person eingeschränkt oder vollständig aufgehoben werden. Dies gilt auch für Handlungen oder Unterlassungen seitens der in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person wohnenden Personen.

VI. Ein Schaden, der später als ein Jahr, nachdem die versicherte Person auf die Gründe des Anspruchs hingewiesen wird, gemeldet wird, wird abgewiesen.

VII. Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag mit zweimonatiger Kündigungsfrist nach einem Schadensfall kündigen, falls die versicherte Person eine Sicherheitsvorschrift nicht eingehalten hat und die Regeln, die in der Gesetzgebung festgelegt sind, gebrochen hat. Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von einem Monat, nachdem er den Schadenfall reguliert hat, kündigen.

Der Versicherer haftet nicht für Verluste oder Schäden in Zusammenhang mit:

1. Erdbeben oder Vulkanausbrüchen
 2. Freisetzung von Kernenergie ungeachtet der Ursache, sowie das direkte oder indirekte Ergebnis von biologischen oder chemischen Vergiftungen, hervorgerufen durch Terrorismus oder ähnliche Arten von politischen, ethnischen oder religiösen motivierten Gruppen/Organisationen.
 3. Schließung von Grenzen, Flughäfen, Lufträumen, Häfen und Absage von Zügen/Bussen auf Grund von Drohungen, Terrorismus oder Regierungsanweisungen. Zusammenbruch der Kommunikation auf Grund von Insolvenz ist nicht erfasst.
 4. Unruhen, Streikmaßnahmen, Aussperrungen oder ähnliche ernsthafte Störungen der öffentlichen Ordnung.
 5. Krieg oder kriegsähnliche Zustände.
 6. Für Auslandsreisen umfasst der Versicherungsvertrag medizinische Notfälle und Rücktransport, wenn die versicherte Person sich zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs oder ernsthaften Störungen bereits in dem jeweiligen Gebiet befindet. Die Versicherung gilt bis zu 14 Tage ab diesem Zeitpunkt. Die versicherte Person ist verpflichtet, das Hochrisikogebiet so schnell wie möglich zu verlassen.
- Für die folgenden Länder ist das Kriegsrisiko vollständig von der Versicherung ausgeschlossen: Algerien, Afghanistan, Indonesien, Iran, Irak, Israel mit Westjordanland und Gaza, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Mazedonien, Nordkorea, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Tschechien, Usbekistan, Jemen. Der Abschluss gilt auch für Länder, für die das Auswärtige Amt eine Reisewarnung herausgegeben hat.

Gesamtschädigung für einen Schadensfall

Für ein und denselben Schaden ist, ungeachtet der Anzahl der Karteninhaber / versicherten Personen, die unabhängig von einander betroffen sind, und ungeachtet der Anzahl der bestehenden Versicherungen, die Gesamtschädigung entsprechend der Tabelle für alle durch die Advanzia Kreditkarte Versicherten begrenzt.

Schadensmeldefrist

Im Falle eines Schadens ist der Versicherer unverzüglich zu informieren. Das Recht auf Entschädigung gilt nicht mehr, wenn der Schaden nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die versicherte Person Kenntnis von den Umständen erlangte, auf denen die Schadensmeldung basiert, gemeldet wird.

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Im Falle einer Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen kann das Recht auf Entschädigung gemindert oder völlig aufgehoben werden.

Der Versicherer ist nicht haftbar, wenn der Schadensfall von der versicherten Person vorsätzlich hervorgerufen wurde. Die Haftung des Versicherers kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Versicherungsschaden durch grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person hervorgerufen wurde.

Hiermit wird festgestellt und vereinbart, dass ungeachtet möglicher gegenteiliger Aussagen in diesem Dokument gilt, dass, wenn diese Police von dem vorhandenen Versicherer nicht erneuert wird, sich diese automatisch um 90 Tage verlängert.

Police Nummer:	64814265
Versicherungsgesellschaft:	Chubb Insurance Company of Europe
Assistance :	+49 221 8277 9615 – 24/7
Ansprüche	0800 8801120 (gebührenfrei) +49 345 2197 3030
	Adresse: Advanzia Reiseversicherung Chubb Insurance Company of Europe Grafenberger Allee 295 D-40237 Düsseldorf